

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Fakultät für Naturwissenschaften

Fakultät für Maschinenbau

Fakultät für Mathematik

Fakultät für Informatik



Studienordnung

für den Studiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

vom 21. Mai 2003

in der Fassung vom xx.xx.2007

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Teil A Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen und Anerkennung von Studienleistungen	4
§ 3 Regelstudienzeit und Fächerkombinationen	4
§ 4 Studienbeginn	5
§ 5 Studienziele und Studieninhalte	5
§ 6 Leistungsnachweise/Studiennachweise/Credit-Points und Polyvalenz der Studienleistungen	6
§ 7 Gliederung des Studium	7
§ 8 Studienberatung	8
§ 9 Nachteilsausgleich	8
§ 10 Übergangsbestimmungen	8
§ 11 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung	9

Teil B Studienordnungen zu den am Lehramt für berufsbildende Schulen beteiligten Fächern

I	Berufspädagogik	10
II	Bautechnik	14
III	Elektrotechnik	18
IV	Metalltechnik	23
V	Wirtschaft und Verwaltung	28
VI	Englisch	33
VII	Ethik	38
VIII	Informatik	41
IX	Mathematik	44
X	Sport	47

Teil C – Anhang: Empfehlungen zum Studienverlauf und Modulbeschreibungen

TEIL A

ALLGEMEINER TEIL

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA 26/1992, S. 488 ff.), geändert durch die Zweite Verordnung vom 19. November 1995 (GVBl. LSA, S. 244), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA Nr. 1/2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Aufbau des erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

STUDIENVORAUSSETZUNGEN UND ANERKENNUNG VON STUDIENLEISTUNGEN

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind mindestens 52 Wochen Berufspraktikum nachzuweisen. Näheres, u. a. auch die Anerkennung einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung und die Anrechnung beruflicher Tätigkeiten, regelt die gültige Praktikumsordnung für das Berufspraktikum im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. 12 Wochen des Berufspraktikums sollten in der Regel bereits vor Studienbeginn abgeleistet worden sein, sofern keine anrechenbaren Praktikumszeiten nachgewiesen werden können.
- (3) Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

§ 3

REGELSTUDIENZEIT UND FÄCHERKOMBINATIONEN

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Staatsprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Durch Auslandssemester, für die Studierende beurlaubt werden, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

Das Studium in der beruflichen Fachrichtung ist kombinierbar mit folgenden an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angebotenen Unterrichtsfächern (Zweifächern): Englisch, Ethik, Informatik, Mathematik, Sport.

§ 4

STUDIENBEGINN

- (1) Das Lehramtsstudium kann für die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik und Wirtschaft und Verwaltung in der Regel nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) In Ausnahmefällen sollte die Studienberatung des Institutes für Berufs- und Betriebspädagogik konsultiert werden. Ein epochalisierendes Studieren, d. h. eine zeitweise Konzentration auf die berufliche Fachrichtung, das Unterrichtsfach oder die Berufspädagogik ist zulässig.

§ 5

STUDIENZIELE UND STUDIENINHALTE

- (1) Das Lehramtsstudium in Magdeburg versteht sich als der erste grundlegende Schritt zur Entwicklung berufs- und wirtschaftspädagogischer Professionalität. Diese erstreckt sich auf Lehrtätigkeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowohl im System der öffentlichen berufsbildenden Schulen als auch in Bildungseinrichtungen von Verbänden und Wirtschaftsunternehmen. Sie bezieht darüber hinaus auch Tätigkeiten in der Bildungsberatung, -organisation sowie der Entwicklung von Lehr-/Lernmedien mit ein.

Das Studium ist daraufhin angelegt, dass die zukünftig Lehrenden mit Ihrem Abschluss darauf vorbereitet sind, sich im staatlichen Vorbereitungsdienst oder an anderer Stelle für die konkreten Anforderungen einer sie beschäftigenden Lehrinstitution weiter zu qualifizieren und sich auch in späteren Berufsphasen mit neuen Anforderungen produktiv auseinandersetzen zu können.

- (2) Das Studium setzt sich aus mehreren Studienanteilen zusammen; deren Gesamtvolumen beträgt 160 Semesterwochenstunden. Das Studium führt zur Erlangung von 240 Leistungspunkten (Credit-Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen in der Regel:
 - auf die berufliche Fachrichtung 80 SWS/120 Credit-Points (incl. mindestens 10 SWS/15-20 Credit-Points für die Fachdidaktik),
 - auf das Unterrichtsfach 50 SWS/75 Credit-Points (incl. mindestens 6 SWS/15 Credit-Points für die Fachdidaktik),
 - auf das Studium in Berufspädagogik 30 SWS/45 Credit-Points (incl. kommunikationspraktischer/-technologischer Grundkurs 2 SWS/3 Credit-Points).
- (3) Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium umfasst i. d. R. im Hauptstudium jeweils einen schulpraktischen Anteil (Schulpraktische Studien) im Anforderungsumfang von 4 SWS/6 Credit-Points in der beruflichen Fachrichtung und 2 SWS/3 Credit-Points im Unterrichtsfach. Das Studium in Berufspädagogik umfasst ein Orientierungspraktikum mit einem Anforderungsumfang von 4 SWS/6 Credit-Points. Dieses muss im Grundstudium als Blockpraktikum (Dauer 4 Wochen) absolviert werden.
- (4) Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist in der beruflichen Fachrichtung oder in Berufspädagogik anzufertigen (in die berufspädagogische oder fachwissenschaftliche Aufgabenstellung können fachdidaktische Fragestellungen einbezogen werden). Sie ist Bestandteil der Ersten Staatsprüfung.
- (5) Das Studium der Fächer und ihrer Didaktik dient dazu, die zukünftig Lehrenden zu befähigen, die Grundstruktur des von ihm oder ihr studierten Faches in dessen jeweiligem

Zugang zur Welt so zu durchschauen, dass er oder sie in der Lage ist, diese Welt Lernenden zu erschließen und zugänglich zu machen. Die Befähigung zur Erfassung von Grundstrukturen und Fragestellungen sowie Lösungspotentialen einer Wissenschaft ist zentrale Aufgabe der fachwissenschaftlichen Studienanteile. Das fachdidaktische Lehrangebot dient der adressatengerechten Erschließung und Vermittlung an die Lernenden.

Die Schulpraktika sollen es Studierenden erlauben, ihre Fähigkeiten zur lernträchtigen Strukturierung fachlichen Wissens und Könnens zu erproben. Sie schaffen eine Grundlage für die Weiterentwicklung der bei den Studierenden sich zeigenden Stärken und für die Bearbeitung der möglichen Schwächen.

Das Studium der Berufspädagogik sowie das Orientierungspraktikum im Grundstudium dienen wesentlich dazu, die angestrebte Berufsrolle als Lehrender/Lehrende in ihren Anforderungen und deren Bearbeitungsmöglichkeiten deutlich werden zu lassen. In diesem Teil des Studiums geht es auch um die Vorbereitung auf eine engagierte und professionelle Mitwirkung an der Entwicklung von Bildungseinrichtungen.

- (6) Neben der Wissensaneignung und der Ausprägung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist ein intensives Eigenstudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.
- (7) Die Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen.
- (8) Zusätzlich werden die Auseinandersetzung mit historischen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, philosophischen und anderen Themen im Rahmen des Studiums, z. B. durch die Teilnahme an Veranstaltungen des „studium generale“, sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.

§ 6

LEISTUNGSNACHWEISE/STUDIENNACHWEISE/CREDIT-POINTS UND POLYVALENZ DER STUDIENLEISTUNGEN

- (1) Das ordnungsgemäße Studium und die für die Zulassung zu Prüfungen erforderlichen Studienleistungen sind durch Leistungs- und Studiennachweise zu belegen. Leistungs- und Studiennachweise werden aufgrund von jeweils mindestens einer erbrachten individuellen Leistung der/des Studierenden ausgestellt und beziehen sich auf die Inhalte des Grund- und Hauptstudiums.

Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über denen der Studienachweise liegen.

- (2) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen und durch andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.
- (3) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff, Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Exkursionsberichte, Versuchsprotokolle, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, Referate, Klausuren oder andere gleichwertige Formen erbracht werden.

- (4) Die gemäß Prüfungsordnung geforderten Leistungs- und Studiennachweise sowie die zugeordneten Credit-Points sind in den Studienordnungen der beruflichen Fachrichtung, der Unterrichtsfächer und der Berufspädagogik ausgewiesen. Leistungs- und Studiennachweise haben die zugeordneten Credit-Points zu enthalten. Ein Credit-Point entspricht in der Regel einer Lernzeit von 30 Zeitstunden.
- (5) Die Erbringungsformen der Leistungs- und Studiennachweise werden durch die verantwortlichen Lehrenden am Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (6) Leistungs- und Studiennachweise bzw. Credit-Points können durch eine Note qualifiziert werden. Einzelheiten weisen die einzelnen Studienordnungen aus.
- (7) Die Studierenden können alle im Lehramtsstudium erworbenen Credit-Points in andere Studiengänge der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg einbringen, soweit die entsprechenden Module den Anforderungen in den Studienordnungen dieser anderen Studiengänge entsprechen. Die Studierenden erhalten auf Antrag zum Abschluss ihres Studiums eine Dokumentation aller erworbenen Credit-Points in den von ihnen studierten Fächern.

§ 7

GLIEDERUNG DES STUDIUM

- (1) Das Studium ist in ein Grund- und Hauptstudium gegliedert.
- (2) Das Grundstudium in der beruflichen Fachrichtung und in Berufspädagogik wird mit einer Zwischenprüfung, in der Regel am Ende des 4. Semesters, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach (Zweifach) kann in der Regel im Hauptstudium bis zum Ende des 6. Semesters absolviert werden. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend oder in einem festgelegten Prüfungszeitraum durchgeführt werden. Erfolgt eine studienbegleitende Zwischenprüfung, so wird dem/der Studierenden bei Erreichen der im Grundstudium bzw. bis zum 6. Semester vorgesehenen Credit-Points, einschließlich möglicher Modulprüfungen, die Zwischenprüfung bestätigt. Zur festgelegten Zwischenprüfung kann sich melden, wer die von den Fächern als Mindestvoraussetzung vorgeschriebenen Credit-Points einschließlich des erforderlichen Volumens der benoteten Credit-Points nachweisen kann. Die Form der jeweils vorgesehenen Zwischenprüfung regeln die einzelnen Fächer. Allgemeine Regelungen trifft die Zwischenprüfungsordnung.
- (3) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Sie wird in Verantwortung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter des Landes Sachsen-Anhalt gemäß der geltenden Verordnung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (siehe § 1; im Folgenden „1. LPVO“) abgelegt. Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung, der Nachweis der fristgemäßen Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit in Berufspädagogik oder in der beruflichen Fachrichtung (in die berufspädagogische oder fachwissenschaftliche Aufgabenstellung können fachdidaktische Fragestellungen einbezogen werden). Darüber hinaus ist das Erreichen der Gesamtzahl der studiengangsbezogenen 240 Credit-Points für das Gesamtstudium Voraussetzung. Mit den studiengangsbezogenen Credit-Points wird der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (§ 61, PVO 99) erbracht. Darüber hinaus sind die in den Anlagen der Fächer vorgegebenen Leistungs- und Studiennachweise vorzulegen.

§ 8

STUDIENBERATUNG

- (1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt bei den zuständigen Personen für die Beratung der Lehramtsstudierenden in den Instituten und Fakultäten der am Lehramtsstudium beteiligten Fächer sowie durch das Dezernat für Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Studienberatung steht außerdem zur Verfügung
- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
 - bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
 - bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
 - bei Wahl der Fächerkombinationen,
 - bei der Planung und Organisation des Studiums,
 - bei Schwierigkeiten im Studium,
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung,
 - vor Abbruch des Studiums.
- (2) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig. Unterstützung bei zu klärenden Fragen bieten auch die Prüfungsausschüsse in den Fakultäten.

§ 9

NACHTEILSAUSGLEICH

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 begonnen haben, gelten die Übergangsregelungen des § 66a der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen im Land Sachsen-Anhalt.
- (3) Für Studierende die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 begonnen haben, gilt die Übergangsregelung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft für deren bisherige Studiengänge.

§ 11

IN-KRAFT-TRETEN; VERÖFFENTLICHUNG

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektors in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.09.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.10.2006.

Magdeburg, xx.xx.2006

Der Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

I Berufspädagogik
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
Fach **Berufspädagogik**

§ 1
Studienziele der Fachrichtung

Die Anforderungen an das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind sowohl hinsichtlich ihrer berufspädagogisch-wissenschaftlichen als auch ihrer berufspragmatischen Dimensionen derart vielfältig, dass ihnen nur durch ein Konzept differenzierter Professionalisierung entsprochen werden kann. Dabei wird Professionalisierung nicht allein auf das öffentliche Schulwesen bezogen, sondern darüber hinaus auch auf die Felder wie betriebliche Aus- und Weiterbildung, Medienentwicklung, Bildungsberatung und Bildungsorganisation, Innovations-transfer u. a. hin ausgelegt. Ziel des Angebots im Fach Berufspädagogik ist es, diesem Anspruch gerecht zu werden.

§ 2
Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Fach Berufspädagogik bietet auf der Grundlage der inhaltlichen Vorgaben der Verordnung für die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA, S. 666) sieben Module an, die Lernzeiten und Credit-Points nach ECTS ausweisen. Diese Module beziehen sich auf die in der 1. LPVO festgeschriebenen Bereiche und decken diese ab.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium – in der Regel mit einer Dauer von jeweils 4 Semestern.
- (3) Im Fach Berufspädagogik sind insgesamt 45 Credit-Points zu erwerben. Dies entspricht einer Lernzeit von 1350 Stunden und einer Präsenzzeit von 30 SWS. Das Grundstudium gilt als abgeschlossen, wenn aus dem Modul 0 und dem Teilmodul 1.1 in der Summe 12 Credit-Points erworben wurden; das Hauptstudium ist abgeschlossen mit dem Erwerb von 33 Credit-Points aus dem Teilmodul 1.2 und den Modulen 2 bis 6. Werden die Credit-Points durch Leistungsnachweise (LN) erworben, erfolgt eine Benotung.
- (4) Das Studienmodul 0 und die Bedingungen für den zu erbringenden Studiennachweis (SN) regelt die Praktikumsordnung für Schulpraktika im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen in der jeweils gültigen Fassung. Die Studienmodule 0 bis 6 sind in den nachfolgenden Umfängen zu studieren:

Studienmodule	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS
0 Schulisches Orientierungspraktikum	2 SN, 1 PN	6	4
1 Theorien beruflicher Erziehung und Bildung			
1.1 Theorien beruflicher Erziehung und Bildung I	1 LN	6	4
	ZP		
1.2 Theorien beruflicher Erziehung und Bildung II	1 LN	3	2
2 Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter	1 LN	6	4
3 Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung	1 LN	6	4
4 Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung	1 LN	6	4
5 Didaktik des beruflichen Lernens	1 LN	9	6
6 Wahlpflichtbereich	1 LN	3	2
Summen		45	30

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für Berufspädagogik

Legende:

SWS Semesterwochenstunden
 LN Leistungsnachweis
 SN Studiennachweis
 ZP Zwischenprüfung
 PN Praktikumsnachweis

- (5) Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

§ 3 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 12 Credit-Points aus dem Modul 0 und dem Teilmodul 1.1 und den geforderten Leistungs- und Studiennachweisen (vgl. Studienplan). Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der Modulnoten.

§ 4 Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 12 Credit-Points weitere 33 Credit-Points voraus, die in Lehrveranstaltungen aus dem Teilmodul 1.2 und den Modulen 2 bis 6 erbracht und durch die geforderten Leistungs- und Studiennachweise des Hauptstudiums nachgewiesen werden (vgl. Studienplan).

- (2) Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (siehe die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA, S. 666)) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points mit den nach der 1. LPVO zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen. Insgesamt müssen 45 Credit-Points erreicht werden. Für jedes (Teil-)Modul (außer Modul 0) muss mindestens ein benoteter Leistungsnachweis vorliegen. In Modul 5 muss eine weitere Lehrveranstaltung besucht und mit einer Benotung abgeschlossen werden. Die benoteten Credit-Points sind in den folgenden Modulen bzw. Studienbereichen zu erwerben:

		CP	
1.2	Konzepte und Institutionen beruflicher Erziehung und Bildung (A)	3 CP	(LN)
2	Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter (2.1 oder 2.2)	4 CP	(LN)
3	Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung (3.1 oder 3.2)	4 CP	(LN)
4	Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung (4.1 oder 4.2)	4 CP	(LN)
5	Didaktik des beruflichen Lernens (5.1 und 5.2)	6 CP	(LN)
6	Wahlpflichtangebot (F)	3 CP	(LN)

A bis F bezeichnen die Bereiche der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666). Die Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Schulpraktika und der kommunikationspraktischen/-technologischen Grundausbildung müssen vorliegen.

§ 5 Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Theorien beruflicher Erziehung und Bildung
 - a) Konzepte und Methoden der Berufspädagogik;
 - b) Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten;
 - c) philosophische und anthropologische Fragen von Arbeit, Technik und Beruf.
- (B) Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter
 - a) entwicklungspsychologische Bedingungen;
 - b) lernpsychologische Bedingungen.
- (C) Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung
 - Sozialisationsbedingungen und -prozesse im Jugend- und Erwachsenenalter;
 - a) Sozialisation im Betrieb und in beruflicher Schule;
 - b) gruppenspezifische Bedingungen der beruflichen Bildung.
- (D) Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung
 - a) das Berufsbildungssystem und seine historische Entwicklung;
 - b) Bildungspolitik, -recht und -organisation;
 - c) Konzepte und Modelle der Lehrerbildung;

d) Berufliche Bildung im internationalen Vergleich.

(E) Didaktik des beruflichen Lernens

- a) Didaktik und Curriculumentwicklung;
- b) Unterrichtsplanung und -durchführung;
- c) Leistungsförderung und -beurteilung.

(F) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

§ 6

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es werden aus den Bereichen (A) bis (F) fünf Aufgabengruppen zur Wahl gestellt. Von diesen sind drei zu bearbeiten. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf zwei der Bereiche (A) bis (F), die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde. (Prüfungsdauer: 30 Minuten)

II Bautechnik
Fakultät für Maschinenbau
Berufliche Fachrichtung **BAUTECHNIK**

§ 1
Studienziele der Fachrichtung

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium soll auf die spätere berufliche Tätigkeit als Fachlehrer für Bautechnik im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich befähigen. Im Grundstudium konzentriert sich die fachwissenschaftliche Ausbildung auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, naturwissenschaftlichen und bautechnischen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung bautechnischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das Hauptstudium ist für die Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Wahlpflichtbereich Roh-, Aus- und Tiefbautechnik vorgesehen. Durch das Studium der Didaktik der beruflichen Fachrichtung erlangen die Studierenden die Fähigkeiten, das Fachwissen curricular umzusetzen und den Unterricht nach fachdidaktischen Gesichtspunkten zu gestalten.

§ 2
Inhaltsbereiche

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik orientiert sich an den etablierten Bezugswissenschaften der entsprechenden Diplomstudiengänge der Ingenieurausbildung. Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bilden die Grundlagen für das Studium der Fächer im Wahlpflichtbereich sowie der Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

Umfang und Aufbau des Studiums der beruflichen Fachrichtung Bautechnik sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Lehrgebiet	Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS*	Nachweise
GRUNDSTUDIUM				
Mathematik I und II	15	450	12	
Physik	10	300	7	
Technische Mechanik I und II	12	360	8	
Baukonstruktion I (C)	6	180	4	LN
Baustoffkunde/Materialprüfung (A)	9	270	6	LN
Baustatik/Tragwerkslehre (B)	6	180	4	LN
Bauphysik (B)	6	180	4	
GRUNDSTUDIUM gesamt	64	1920	45	
HAUPTSTUDIUM				
Wahlangebot ¹⁾	5	150	3	LN
Informatik ²⁾	6	180	4	LN
Didaktik der beruflichen Fachrichtung (einschließlich Schulpraktikum u. kommunikationspraktisch/-technologische Grundausbildung) (H)	15	450	10 (davon Schulpraktikum 4)	LN + SN + SN (SP)

Schwerpunkt Roh-, Ausbau- und Tiefbautechnik				
Arbeitstechnik im Roh-, Aus- und Tiefbau/Baukonstruktion II (D)	12	360	8	LN
Beton, Stahlbeton u. Mauerwerksbau/Massivbau (E)	6	180	4	LN
Gundbau/Bodenmechanik (F)	6	180	4	LN + SN
Baubetrieb/Baumaschinen (G)	6	180	4	LN + SN
HAUPTSTUDIUM gesamt	56	1680	37	
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt	120	3600	82	

Legende:

LN Leistungsnachweis

SN Studiennachweis (Testat-, Praktikumsschein etc.);

SP Schulpraktikum

¹⁾ Belegt werden können Holzbau, Technische Gebäudeausrüstungen, privates/öffentliches Baurecht oder ein anderes Lehrangebot nach Genehmigung durch den Lehrstuhl Fachdidaktik technischer Fachrichtungen

²⁾ Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen in Informatik im Umfang von 4 SWS (nicht vertieft studierter Schwerpunkt gemäß LPVO II. 1. aa) 10).
Bei Studierenden, die Bautechnik kombinieren mit dem Unterrichtsfach Informatik oder dem Unterrichtsfach Mathematik, sind an Stelle des Lehrangebots Informatik Lehrveranstaltungen der Bau-, Holz- oder Kunststofftechnik nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots und nach vorheriger Genehmigung durch den Lehrstuhl Fachdidaktik technischer Fachrichtungen zu wählen.

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

§ 3

Form der Zwischenprüfung der beruflichen Fachrichtung

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Sie ist dann bestanden, wenn alle Klausuren in Mathematik I und II, Technische Mechanik I und II, Bauphysik und die mündliche Prüfung in Physik bestanden sind. Weiterhin sind die ausgewiesenen Studien- und Leistungsnachweise zu erbringen und die erforderlichen 64 Credit-Points nachzuweisen. Die Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweise.

§ 4

Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzung für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind die bestandene Zwischenprüfung, der Erwerb der im Studienplan ausgewiesenen Leistungs- und Studiennachweise und der erforderlichen 120 Credit-Points des Gesamtstudiums.

§ 5

Inhaltliche Prüfungsanforderungen der Ersten Staatsprüfung

aa) innerhalb des Schwerpunktes Roh-, Aus- und Tiefbautechnik Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Baustoffkunde und Materialprüfung

- a) Aufbau, Eigenschaften und Verhalten von Baustoffen, Verfestigungs- und Abbaureaktionen, Formbarkeit, Probleme bei Baustoffkombinationen;
- b) Baustoffprüfung, Baustoffnormung;
- c) Sicherung der Beständigkeit von Bauwerken, Verhalten gegenüber Schwingungen, Verformungskräften und Feuereinwirkungen, Sicherung eines gesunden Wohnklimas.

(B) Bauphysik/Baustatik

- a) Wohnhygiene;
- b) Erscheinungen von Wärme, Feuchte, Schall, Feuer und Tageslicht im Innern von Räumen, In- und Anbauteilen und Bauwerken;
- c) Planung und Errichtung schadensfreier Bauwerke.

(C) Baukonstruktion

- a) Beziehungen zwischen tektonischem Gefüge und Raumgefüge sowie zwischen Gefügesystemen;
- b) Problematik der gemeinsamen Verwendung von Bauwerksteilen aus unterschiedlichen Werkstoffen;
- c) Baustoffbedingte Bauteilausbildung im Innen- und Außenbereich, Anschluss der Ver- und Entsorgungsleitungen an die öffentlichen Netze.

(D) Arbeitstechnik im Rohbau, Ausbau und Tiefbau

- a) Schalungs-, Bewehrungs- und Betonarbeiten;
- b) Mauerwerks- und Montagearbeiten einschließlich Gerüstbau;
- c) Verkleiden und Beschichten, Wärme- und Schalldämmarbeiten;
- d) Abdichtungs- und Sperrmaßnahmen.

(E) Betonbau/Stahlbetonbau und Mauerwerksbau

- a) Verbundstoff, Stahlbeton, Bauelemente und Trageverhalten;
- b) Bemessen von tragenden und stützenden Bauteilen, Grenzzustände der Tragfähigkeit und Gebrauchsfähigkeit;
- c) Nachweis der Festigkeit und Steife und der Gebrauchslast, Sicherung gegen Reißen und zulässige Verformung;
- d) Grundzüge der Bewehrungsführung;
- e) Aufbau von Tragwerken aus Beton, Stahlbeton und Mauerwerk.

(F) Grundbau/Bodenmechanik/Straßenbau

- a) Bodenkennwerte, Bodengefüge, Lastabtragung;
- b) Erddruck und Erdwiderstand, Wasserdruck und Wasserüberdruck, Grund- und Geländebruch, zulässige Belastungen des Baugrundes;
- c) Struktur und Formänderungen von Erdstoffen;
- d) Klassifikation der Böden u. Wasserbewegung im Boden; Baugrunderkundung;
- e) Entwurf von Straßen, Konstruktion und Bemessung von Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe.

(G) Baubetrieb/Baumaschinen

- a) Bauprojekt von der Planung bis zur Ausführung;

- b) Bauvertragsrecht und VOB;
- c) Baumaschinen und Gerätewirtschaft;
- d) Unfallverhütung und Sicherheitsfragen.

(H) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(I) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

§ 6

Durchführung der Ersten Staatsprüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht:

aa) innerhalb des vertieft studierten Schwerpunktes Rohbau, Ausbau- und Tiefbautechnik aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (I). Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 60 Minuten)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 30 Minuten.)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

III Elektrotechnik

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Berufliche Fachrichtung **ELEKTROTECHNIK**

§ 1

Studienziele der Fachrichtung

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium soll auf die spätere berufliche Tätigkeit als Fachlehrer für Elektrotechnik im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich befähigen. Im Grundstudium konzentriert sich die fachwissenschaftliche Ausbildung auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, naturwissenschaftlichen und elektrotechnischen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung elektrotechnischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das Hauptstudium ist für die Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Elektrische Energietechnik, Automatisierungstechnik oder Nachrichtentechnik vorgesehen. Durch das Studium der Didaktik der beruflichen Fachrichtung erlangen die Studierenden die Fähigkeiten, das Fachwissen curricular umzusetzen und den Unterricht nach fachdidaktischen Gesichtspunkten zu gestalten.

§ 2

Inhaltsbereiche

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik orientiert sich an den etablierten Bezugswissenschaften der entsprechenden Diplomstudiengänge der Ingenieurausbildung. Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bilden die Grundlagen für das Studium der Fächer im gewählten Schwerpunkt sowie der Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

Umfang und Aufbau des Studiums der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Lehrgebiet	Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS*	Nachweise
GRUNDSTUDIUM				
Mathematik I und II	24	720	17	
Grdlg. E-Technik I und II (A)	15	450	10	LN; SN
Signale und Systeme	4	120	3	
Grdlg. E-Technik III u. Messtechnik (C)	12	360	8	LN
Elektronische Bauelemente und Schaltungen (B)	12	360	8	LN
Laborpr. Elektrotechnik	6	180	4	SN
Laborpr. Elektr. Bauelemente und Schaltungen	3	90	2	SN
GRUNDSTUDIUM gesamt	76	2280	52	
HAUPTSTUDIUM				
Werkstoffe der E-Technik (H)	3	90	2	LN
Informatik ¹⁾	6	180	4	LN
Didaktik der beruflichen Fachrichtung (einschließlich Schulpraktikum u. kommunikationspraktische/-technologische Grundausbildung) (G)	15	450	10 (davon Schulpraktikum 4)	LN + SN + SN (SP)

Schwerpunkt Automatisierungstechnik²⁾				
Informationstechnik (D)	8	240	5	LN
Regelungs- und Steuerungstechnik (E)	8	240	5	LN
Prozessmesstechnik (F)	4	120	3	LN
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik²⁾				
Elektrische Maschinen u. Aktoren u. Grdlg. der elektr. Energietechnik I (E)	10	300	6	LN
Grdlg. der elektr. Energietechnik II (D) ³⁾	5	150	3,5	LN
Elektrische Antriebe I (F) ³⁾	5	150	3,5	LN
Schwerpunkt Nachrichtentechnik²⁾				
a) Pflichtfach				
Grdlg. der Nachrichtentechnik (D)	8	240	5	LN
b) Wahlpflichtfächer⁴⁾				
Nachrichtenvermittlung I (F)	4	120	3	LN
Nachrichtensysteme (F)	4	120	3	
Optische Nachrichtentechnik (E)	3	90	2	LN
Informations- u. Codierungstheorie (E)	3	90	2	
Laborpraktikum Nachrichtentechnik I (E)	3	90	2	
HAUPTSTUDIUM gesamt	44	1320	29	
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt	120	3600	81	

Legende:

LN Leistungsnachweis

SN Studiennachweis (Testat-, Praktikumsschein etc.);

SP Schulpraktikum

¹⁾ Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen in Informatik im Umfang von 4 SWS (nicht vertieft studierter Schwerpunkt gemäß LPVO III.1. a) 9.)

Bei Studierenden, die Elektrotechnik kombinieren mit dem Unterrichtsfach Informatik oder dem Unterrichtsfach Mathematik, sind an Stelle des Lehrangebots Informatik Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus einem der nicht vertieft studierten Schwerpunkte zu wählen.

²⁾ Von den Studierenden ist gem. LPVO einer der drei Schwerpunkte Elektrische Energietechnik, Automatisierungstechnik oder Nachrichtentechnik als vertieft studierter Schwerpunkt zu wählen.

³⁾ Jeweils einschließlich 0,5 SWS Laborpraktikum.

⁴⁾ Im Wahlpflichtbereich Nachrichtentechnik sind Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 8 SWS zu belegen, davon mindestens eine Veranstaltung des Bereichs E und mindestens eine Veranstaltung des Bereichs F.

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

§ 3

Form der Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Sie ist dann bestanden, wenn die Klausuren in Mathematik I und II sowie in Signale und Systeme bestanden sind, die ausgewiesenen Studien- und Leistungsnachweise vorliegen sowie die erforderlichen 76 Credit-Points erreicht wurden. Die Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Klausuren und Leistungsnachweise.

§ 4

Abschluss des Hauptstudiums der beruflichen Fachrichtung/ Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzung zur Meldung für die Erste Staatsprüfung sind die bestandene Zwischenprüfung sowie der Erwerb der im Studienplan ausgewiesenen Leistungs- und Studiennachweise sowie der 120 Credit-Points des Gesamtstudiums.

§ 5

Inhaltliche Prüfungsanforderungen der Ersten Staatsprüfung

Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Grundlagen der Elektrotechnik

- a) mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen;
- b) Grundlagen der Elektrotechnik I, II und III;
- c) Werkstoffe.

(B) Elektronische Bauelemente und Schaltungen

- a) Aufbau, Funktion und Einsatz ausgewählter elektronischer Bauelemente;
- b) Entwurf, Aufbau und Technologie digitaler Schaltungen, Verarbeitung digitaler Signale;
- c) Einführung in die Technik der Mikroprozessoren.

(C) Schaltungstechnik/Messtechnik

- a) Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie, Energienetze, Schutzmaßnahmen;
- b) Spezielle Gesichtspunkte der Niederspannungstechnik;
- c) Messung von Zustandsgrößen und Systemparametern;
- d) Test- und Prüfverfahren, Fehler- und Ausgleichsrechnung;
- e) Ausgewählte rechtliche Grundsätze.

Sowie Kenntnisse aus den Bereichen des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

aa) innerhalb des Schwerpunktes Automatisierungstechnik:

(D) Grundlagen der Nachrichtentechnik

- a) Struktur der Nachrichtentechnik;
- b) Modulations- und Codierungsverfahren;
- c) Störungseinflüsse in Übertragungssystemen.

(E) Regelungs- und Steuerungstechnik

- a) Grundlagen der linearen und nichtlinearen Regelungslehre;
- b) Regelkreise, Analyse- und Entwurfsverfahren, Bemessungsverfahren und Einstellregeln.

(F) Prozessmesstechnik I

- a) Aufbau und Verfahren von Messsystemen;
- b) Sensorprinzipien;
- c) Messverfahren.

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

bb) innerhalb des Schwerpunktes Elektrische Energietechnik:

(D) Elektrische Energietechnik

- a) Elektrotechnologie, Elektrowärme;
- b) Leistungselektronik;
- c) Elektroenergieerzeugung, -übertragung und -verteilung.

(E) Elektrische Maschinen und Aktoren

- a) Aufbau und Wirkungsweise von Transformatoren;
- b) Aufbau und Wirkungsweise von Gleich- und Drehstrommaschinen.

(F) Elektrische Antriebe I

- a) stationäres Betriebsverhalten elektrischer Antriebe;
- b) nichtstationäres Verhalten elektrischer Antriebe.

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

cc) innerhalb des Schwerpunktes Nachrichtentechnik:

(D) Grundlagen der Nachrichtentechnik

- a) Struktur der Nachrichtentechnik;
- b) Modulations- und Kodierungsverfahren;
- c) Störungseinflüsse in Übertragungssystemen.

(E) ein erstes Wahlfach.

(F) ein zweites Wahlfach.

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

(H) Ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

§ 6

Durchführung der Ersten Staatsprüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht:

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A) bis (C) sowie (D) bis (H) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes geschrieben. Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 60 Minuten)

2. Fachdidaktik

Entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 30 Minuten)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

IV Metalltechnik

Fakultät für Maschinenbau

Berufliche Fachrichtung **METALLTECHNIK**

§ 1

Studienziele der Fachrichtung

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium soll auf die spätere berufliche Tätigkeit als Fachlehrer für Metalltechnik im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich befähigen. Im Grundstudium konzentriert sich die fachwissenschaftliche Ausbildung auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, naturwissenschaftlichen und maschinenbautechnischen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung maschinenbautechnischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das Hauptstudium ist für die Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Produktionstechnik, Antriebstechnik oder Konstruktionstechnik vorgesehen. Durch das Studium der Didaktik der beruflichen Fachrichtung erlangen die Studierenden die Fähigkeiten, das Fachwissen curricular umzusetzen und den Unterricht nach fachdidaktischen Gesichtspunkten zu gestalten.

§ 2

Inhaltsbereiche

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik orientiert sich an den etablierten Bezugswissenschaften der entsprechenden Diplomstudiengänge der Ingenieurausbildung. Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bilden die Grundlagen für das Studium der Fächer im gewählten Schwerpunkt sowie der Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

Umfang und Aufbau des Studiums der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Lehrgebiet	Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS*	Nachweise
GRUNDSTUDIUM				
Mathematik I und II	15	450	12	
Physik (WMB)	7	210	5	
Techn. Mechanik I und II	9	270	6	
Werkstofftechnik (A)	11	330	7	LN
Konstruktionselemente (C)	12	360	8	LN
Fertigungslehre (B)	9	270	6	LN
Elektrotechnik	9	270	6	
GRUNDSTUDIUM gesamt	72	2160	50	
HAUPTSTUDIUM				
WAHLANGEBOT (H)	6	180	4	LN
Informatik ¹⁾	6	180	4	LN
Didaktik der beruflichen Fachrichtung (einschließlich Schulpraktikum u. kommunikationspraktische/-technologische Grundausbildung) (G)	15	450	10 (davon Schulpraktikum 4)	LN + SN + SN (SP)

Schwerpunkt Produktionstechnik²⁾				
Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagementsysteme (D)	8	240	5	LN
Fertigungsplanung (F)	4	120	3	LN
Fertigungsmittelkonstruktion, Automatisierungstechnik u. Fertigungstechnisches Labor (E)	9	270	6	LN
Schwerpunkt Maschinen- und Antriebstechnik²⁾				
Hydraulik und Pneumatik (D)	4	120	3	LN
Mess- und Regelungstechnik, Messtechniklabor (E)	11	330	7	LN
Mechatronik (F)	6	180	4	LN
Schwerpunkt Konstruktionstechnik²⁾				
Grundlagen der Tribologie (D)	6	180	4	LN
CAD-/CAM-Grundlagen (E)	9	270	4	LN
Konstruktionstechnik I u. II (F)	6	180	6	LN
HAUPTSTUDIUM gesamt	48	1440	32	
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt	120	3600	82	

Legende:

LN Leistungsnachweis

SN Studiennachweis (Testat-, Praktikumsschein etc.)

SP Schulpraktikum

¹⁾ Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen in Informatik im Umfang von 4 SWS (nicht vertieft studierter Schwerpunkt gemäß LPVO VI. 1. a) 9.)

Bei Studierenden, die Metalltechnik kombinieren mit dem Unterrichtsfach Informatik oder dem Unterrichtsfach Mathematik, sind an Stelle des Lehrangebots Informatik Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus einem der nicht vertieft studierten Schwerpunkte zu wählen.

²⁾ Von den Studierenden ist einer der Schwerpunkte zu wählen.

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

§ 3

Form der Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Sie ist dann bestanden, wenn die Klausuren in Mathematik I und II, Elektrotechnik und Technische Mechanik I und II sowie die mündliche Prüfung in Physik bestanden sind und die ausgewiesenen Studien- und Leistungsnachweise vorliegen sowie die erforderlichen 72 Credit-Points erreicht wurden. Die Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweise.

§ 4

**Abschluss des Hauptstudiums der beruflichen Fachrichtung/
Meldung zur Ersten Staatsprüfung**

Voraussetzung für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind die bestandene Zwischenprüfung sowie der Erwerb der im Studienplan ausgewiesenen Leistungs- und Studiennachweise und der erforderlichen 120 Credit-Points des Gesamtstudiums.

§ 5

Inhaltliche Prüfungsanforderungen der Ersten Staatsprüfung

Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Werkstofftechnik

- a) Aufbau metallischer Werkstoffe und metallphysikalische Grundlagen. Anwendungen und Bruchverhalten und -prüfung;
- b) physikalische Eigenschaften von Nichtmetallen, Erzeugung, Ver- und Bearbeitung, Leichtbauweise;
- c) schweißtechnische Begriffe, Normen, Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen, Gasschweißen, Brennschneiden, Lichtbogenschweißen.

(B) Fertigungslehre

- a) Verfahren der Umformtechnik, Umformtechnik, Abspantechnik sowie Abtragverfahren und Verfahren der Wärmebehandlung, Beschichtung und Fügetechnik;
- b) spanende Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen, Maschinen der Umform- und Zerteiltechnik;
- c) Fertigungsprozessgestaltung, Qualitätssicherung und Fertigungsmesstechnik, fertigungstechnische Automatisierung und Prozessinformatik.

(C) Konstruktionselemente

- a) Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Konstruktionswerkstoffen;
- b) Konstruktionslehre

Sowie Kenntnisse aus den Bereichen des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

aa) innerhalb des Schwerpunktes Produktionstechnik:

(D) Fertigungsmesstechnik

- a) Grundlagen der Längenmesstechnik;
- b) Methoden und Geräte der geometrischen Messtechnik;
- c) Normung und Qualitätsmanagement.

(E) Fertigungsmittelkonstruktion

- a) Werkzeugmaschinen der Umform-, Zerteil- und Spannungstechnik;
- b) Vorrichtungen;
- c) Flexible Automatisierung
(Bearbeitungszentren, Fertigungszellen, Maschinensysteme).

(F) Fertigungsplanung

- a) Gestaltung von Fertigungsprozessen für Einzelteile;
- b) Gestaltung von Fertigungsprozessen für flexible Automatisierung;
- c) Rechnergestützte Fertigungsbearbeitung.

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität

bb) innerhalb des Schwerpunktes Maschinen- und Antriebstechnik:

(D) Hydraulik und Pneumatik

- a) Berechnungsgrundlagen der Hydraulik und Pneumatik;
- b) Gerätetechnik der Hydraulik und Pneumatik;
- c) Grundsicherung der Hydraulik und Pneumatik.

(E) Mess- und Regelungstechnik

- a) Grundlagen und Grundbegriffe der Regelungstechnik;
- b) Mathematische Systembeschreibung;
- c) Dynamisches Verhalten von Übertragungsgliedern;
- d) Regelstrecken, Regler, Verhalten des Regelkreises.

(F) Mechatronik

- a) Grundstrukturen und Aufbau mechatronischer Systeme;
- b) Lineare und nichtlineare Systeme, Simulation; Integrationsverfahren, Hardware-in-the-Loop;
- c) Aufbau, Modellierung und Analyse mechatronischer Systeme,

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

cc) innerhalb des Schwerpunktes Konstruktionstechnik:

(D) Tribotechnik I und II

- a) Kontaktvorgänge, Kontaktgeometrie und -mechanik, Reibungsmechanismen, Verschleiß und Zuverlässigkeit;
- b) Reibungs- und Verschleißberechnung auf energetischer Grundlage;
- c) Maßnahmen zur Reibungs- und Verschleißminderung, Methodik zur Bearbeitung von Reibungs- und Verschleißproblemen.

(E) CAD-Technik I und II

- a) Hardware und Software für CAD/CAM-Systeme;
- b) Werkstück – Geometrie – Modelle;
- c) CAD-Systeme-Aufgaben und Inhalte der Arbeitsplanung, CAM-Systeme, Flexible Fertigungssysteme.

(F) Konstruktionsmethodik

- a) systematische Grundlagen des methodischen Konstruierens;
- b) Vorgehensmodelle und Phasen des Konstruktionsprozesses;
- c) Spezifische Methoden und Hilfsmittel im Konstruktionsprozess.

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

§ 6

Durchführung der Ersten Staatsprüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (H) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes geschrieben. Es werden fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 60 Minuten)

2. Fachdidaktik

Entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 30 Minuten)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

V Wirtschaft und Verwaltung

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Berufliche Fachrichtung **WIRTSCHAFT UND VERWALTUNG**

§ 1

Studienziele der Fachrichtung

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium bereitet auf die spätere berufliche Tätigkeit im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vor. Im Grundstudium konzentriert sich die fachwissenschaftliche Ausbildung auf die Vermittlung betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher, rechtswissenschaftlicher und mathematischer Kenntnisse sowie von Fähigkeiten zur Lösung betriebs- und volkswirtschaftlicher Problemstellungen. Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und erweitert. Durch das Studium der Didaktik der beruflichen Fachrichtung wird die Befähigung vermittelt, die fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten curricular und unterrichtlich gestalterisch umzusetzen sowie bildungstheoretisch zu reflektieren.

§ 2

Inhaltsbereiche

Das Studium der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung umfasst die Bereiche:

- (A) Betriebswirtschaftslehre einschließlich spezifischer rechtswissenschaftlicher, mathematischer und statistischer Grundlagen,
- (B) Volkswirtschaftslehre einschließlich spezifischer rechtswissenschaftlicher, mathematischer und statistischer Grundlagen,
- (C) Wirtschaftsinformatik,
- (D) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung orientiert sich an den Studienangeboten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Im Grundstudium erfolgt die Ausbildung in Studienmodulen der Betriebswirtschaftslehre (Bereich A) und der Volkswirtschaftslehre (Bereich B) sowie deren rechtswissenschaftlichen, mathematischen und statistischen Grundlagen. Im Hauptstudium erfolgt die Ausbildung Studienmodulen, welche diese Schwerpunkte vertiefen und erweitern, darüber hinaus in Wirtschaftsinformatik (Bereich C) sowie in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung (Bereich D).

Umfang und Aufbau des Studiums der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung sind aus der folgenden Übersicht ersichtlich:

Modul/Bereich	Modulbezeichnung	Credit-Points	Lernzeit	SWS	Leistungs-nachweise
Grundstudium					
1/A	Grundkurs Mathematik	6	196	6	Klausur (60 Min.)
2/A	Explorative Datenanalyse	3	62	2	Klausur (60 Min.)
3/A	Betriebliches Rechnungswesen	4	78	3	Klausur (60 Min.)
4/A	Entscheidungstheorie, Wahrscheinlichkeit und Risiko	8	208	6	Klausur (120 Min.)
5/A	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5	94	4	Klausur (120 Min.)
6/B	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	66	4	Klausur (120 Min.)
7/A	Bürgerliches Recht	6	124	4	Klausur (120 Min.)
8/A	Aktivitätsanalyse und Kostenbewertung	7	140	5	Klausur (120 Min.)
9/A	Angewandte Spieltheorie	4	78	3	Klausur (60 Min.)
10/A	Investition und Finanzierung	5	108	3	Klausur (60 Min.)
11/B	Mikroökonomik	8	208	6	Klausur (120 Min.)
Hauptstudium					
12/A	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	78	3	Klausur (120 Min.)
13/A	Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht	3	62	2	Klausur (120 Min.)
14/A	Schätzen und Testen	6	124	4	Klausur (120 Min.)
15/A	Rechnungslegung und Publizität	5	108	3	Klausur (60 Min.)
16/B	Wirtschaftspolitik	4	78	3	Klausur (60 Min.)
17/B	Makroökonomik	8	208	6	Klausur (120 Min.)
18/C	Managerial Skills/IT	5	108	3	LN lt. Modulbeschreibung
19/A	Produktion, Logistik und Operations Research	5	108	3	Klausur (60 Min.)
20/B	Finanzwissenschaft	4	78	3	Klausur (60 Min.)
21/D	Didaktik der beruflichen Fachrichtung (einschl. Fachdidaktisches Praktikum)	15 (6)	310 (124)	10 (4)	2 LN + 2 SN (1 SN) lt. Modulbeschreibung

§ 3

Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist mit erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums bestanden. Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle für das Grundstudium ausgewiesenen Leistungsnachweise vorliegen sowie die erforderlichen 61 Credit-Points erreicht wurden.

Im einzelnen sind dies folgende Leistungsnachweise im Grundstudium:

Bereich A:

Leistungsnachweis zum Modul 1
Leistungsnachweis zum Modul 2
Leistungsnachweis zum Modul 3
Leistungsnachweis zum Modul 4
Leistungsnachweis zum Modul 5
Leistungsnachweis zum Modul 7
Leistungsnachweis zum Modul 8
Leistungsnachweis zum Modul 9
Leistungsnachweis zum Modul 10

Bereich B:

Leistungsnachweis zum Modul 6
Leistungsnachweis zum Modul 11

Die Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Leistungsnachweise.

§ 4

Abschluss des Hauptstudiums der beruflichen Fachrichtung/ Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung kann erfolgen, wenn die Zwischenprüfung erfolgreich bestanden ist, alle für das Hauptstudium ausgewiesenen Klausuren bestanden sind, die hier ausgewiesenen Leistungs- und Studiennachweise vorliegen sowie ein Studiumumfang von 120 Credit-Points nachgewiesen wird.

Im einzelnen sind dies folgende Leistungsnachweise im Hauptstudium:

Bereich A:

Leistungsnachweis zum Modul 12
Leistungsnachweis zum Modul 13
Leistungsnachweis zum Modul 14
Leistungsnachweis zum Modul 15
Leistungsnachweis zum Modul 19

Bereich B:

Leistungsnachweis zum Modul 16
Leistungsnachweis zum Modul 17

Leistungsnachweis zum Modul 20

Bereich C:

Leistungsnachweis zum Modul 18

Bereich D:

Mindestens zwei Leistungsnachweise und zwei Studiennachweise zum Modul 21, davon ein Studiennachweis des erfolgreich absolvierten Fachdidaktischen Praktikums.

Darüber hinaus ist für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung ein Studiennachweis über den Besuch einer weiteren wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltung aus dem Modulbereich Marketing erforderlich.

§ 5

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Betriebswirtschaftslehre

- a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
- b) Kostentheorie und Kostenrechnung;
- c) Betriebliches Rechnungswesen;
- d) Bilanzen;
- e) Produktionswirtschaft;
- f) Operations Research;
- g) Marketing;
- h) Investition und Finanzierung

sowie die damit verbundenen rechtlichen, mathematischen und statistischen Kenntnisse der beruflichen Fachrichtung.

(B) Volkswirtschaftslehre

- a) Mikroökonomische Theorie;
- b) Makroökonomische Theorie;
- c) Finanzwissenschaft
- d) Allgemeine Wirtschaftspolitik
- e) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

sowie die damit verbundenen rechtlichen, mathematischen und statistischen Kenntnisse der beruflichen Fachrichtung.

(C) Wirtschaftsinformatik

- a) Grundlagen der Informationstheorie;
- b) Zahlensysteme und Verschlüsselung;
- c) Datenbanken und -strukturen.

(D) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung

- a) Fachdidaktische Theorien und Positionen;
- b) bereichsbezogene Fachdidaktiken;
- c) Exemplarik und fachbezogene Curriculumtheorie.

Bei vertieftem Studium der Betriebswirtschaftslehre außerdem Kenntnisse aus:

- a) Unternehmensführung und Organisation;

- b) Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung;
- c) Unternehmensrechnung/Controlling;
- d) Finanzen und Banken;
- e) Produktionswirtschaft;
- f) Operation Research;
- g) Internationales Management.

Bei vertieftem Studium der Volkswirtschaftslehre außerdem Kenntnisse aus:

- a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre;
- b) Volkswirtschaftspolitik;
- c) Finanzwissenschaft;
- d) Internationale Wirtschaft.

Bei vertieftem Studium der Wirtschaftsinformatik außerdem Kenntnisse aus:

- a) Prozessmodellierung;
- b) Strategisches Informationsmanagement.

§ 6

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A), (B) und (C). Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 60 Minuten)

2. Fachdidaktik

Entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 30 Minuten.)

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

VI Englisch

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Fach **Englisch**

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs

Für die Zulassung zum Studium im Unterrichtsfach Englisch sind gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Dies kann durch Prüfungen wie TOEFL, Cambridge Degree of Proficiency in English o. ä. belegt werden. Für TOEFL gelten folgende Punktzahlen:

- alter Test: 550 Punkte,
- Computer-Test: 213 Punkte bzw.
- Internet-Test: 79 Punkte.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium vermittelt im Bereich der Sprachwissenschaft Kenntnisse grundlegender Strukturen des Englischen und die Fähigkeit zur Analyse der englischen Gegenwartssprache und ihrer Varianten. Es betont die Spezifika des fachsprachlichen Gebrauchs des Englischen und macht insgesamt mit Problemen und Methoden der Sprachwissenschaft vertraut.
- (2) Im Bereich Literaturwissenschaft wird die Befähigung zur Interpretation und zur kulturell-ästhetischen Einordnung literarischer Texte und zur wissenschaftlichen Begründung der angewandten Verfahrensweisen entwickelt. Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu wesentlichen literaturhistorischen Entwicklungen in anglophonen Kulturräumen und zur medialen Verfasstheit und sozio-historischen Bedingtheit literarischer und kultureller Ausdrucksformen
- (3) Innerhalb der Kulturstudien werden Kenntnisse und Interpretationskompetenzen für kulturelle Ausdrucksformen in englischsprachigen Regionen (Großbritannien, USA, ‚neue‘ anglophone Kulturen) vermittelt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, diese Phänomene in größeren Zusammenhängen zu erkennen und zu analysieren
- (4) Der Bereich Sprachpraxis dient dem Erwerb einer kommunikativen Kompetenz in der englischen Gegenwartssprache und der Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Präsentation auf informeller und formeller Ebene. Die Studierenden beherrschen eine akzeptierte Aussprachevariante des Englischen.
- (5) Die Fachdidaktik Englisch gibt einen Einblick in Theorien und Probleme des Fremdsprachenerwerbs und macht mit der Planung, Analyse und Methoden des Englischunterrichts vertraut.

§ 3

Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Unterrichtsfach Englisch bietet auf der Grundlage der inhaltlichen Vorgaben der Verordnung für die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666) sechs Module an, die Lernzeiten und Credit-Points nach ECTS ausweisen. Diese

Module beziehen sich auf die in der 1. LPVO festgeschriebenen Bereiche und decken diese ab.

- (2) Das Studium beginnt i. d. R. im 3. Semester und baut auf guten Kenntnissen der englischen Sprache auf.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (4) In Absprache mit einem/r Dozenten/in der OvG-Universität kann ein Studienprojekt individuell oder in einer Gruppe durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Zeit des Auslandsaufenthalts. Für ein solches Projekt können bis zu 5 CP erworben werden, die auf das Modul, dem das Projekt zugeordnet ist, angerechnet werden. Dadurch können also „Lehrveranstaltungen“ ersetzt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme an Workshops, Summer Schools, Konferenzen usw. Auch hier können in Absprache mit einer/m Dozenten/in bis zu drei CP für ein Modul erworben werden.
- (5) Für das Studium ist ein längerer (d.h. mehrmonatiger) Aufenthalt (Studium, Praktikum, Arbeitsaufenthalt) in einem englischsprachigen Land dringend erforderlich. Studierende sollen dazu die Studienberatung im Institut und im Akademischen Auslandsamt nutzen und die Hinweise des DAAD regelmäßig verfolgen. Insbesondere wird auf die Kooperation mit der Anglia Ruskin University, Chelmsford, verwiesen. Studierenden, die nicht bereits im Bachelorstudium oder einem vergleichbaren Studium einen entsprechenden Auslands-Aufenthalt wahrgenommen haben und sich für ein Auslandssemester in einem englischsprachigen Land entscheiden, wird empfohlen, dafür das 7. oder 8. Semester zu nutzen.
- (6) Scheine für Lehrveranstaltungen, die im englischsprachigen Ausland erworben werden, werden anerkannt, wenn die Anforderungen denen für am IfPh erworbenen Leistungs- und Teilnahmenachweisen entsprechen.
- (7) Scheine für Lehrveranstaltungen, die im englischsprachigen Ausland erworben werden, werden anerkannt, wenn die Anforderungen denen für am IfPh erworbenen Leistungs- und Teilnahmenachweisen entsprechen. Scheine, die Studierende an der Anglia Ruskin University, Chelmsford, für dort erfolgreich besuchte Lehrveranstaltungen (z.B. ‚Social Diversity in Further Education‘, ‚The Changing Policy Context of Further Education‘, ‚Learning and Teaching Using Learning Technologies‘) erworben haben, werden vom IBBP für das Erstfachstudium anerkannt.

Studienmodule	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS
1 Sprachpraxis I	1 LN, 2 TN	9	6
2 Fachsprache und Linguistik I	1 LN, 3 TN	14	8
3 Literatur-/Kulturstudien I	1 LN, 4 TN	16	10
	ZP		
4 Sprachpraxis und Linguistik II	1 LN, 2 TN	9	6
5 Literatur-/Kulturstudien II	2 LN, 2 TN	14	8
6 Fachdidaktik Englisch	1 LN, 2 TN, 1 PN	13	8
Summen		75	46

Studienplan für das Unterrichtsfach Englisch

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LN	Leistungsnachweis
TN	Teilnahmenachweis
ZP	Zwischenprüfung

§ 4
Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 39 Credit-Points aus den Modulen 1 bis 3. Im Einzelnen sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen (vgl. auch Studienplan):

aus Modul 1 „Sprachpraxis“:

- 1 Lehrveranstaltung (1 LN – 3 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich mündlicher Sprachpraxis (1 TN – 3 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich schriftlicher Sprachpraxis (1 TN – 3 CP)

aus Modul 2 „Fachsprache/Linguistik I“:

- 1 Einführungsveranstaltung Linguistik (1 TN – 3 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Fachsprache/Linguistik (1 LN – 5 CP)
- 2 Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Fachsprache/Linguistik (2 TN – 6 CP)

aus Modul 3 „Literatur-/Kulturstudien I“:

- 1 Einführungsveranstaltung Kulturstudien (1 TN – 3 CP)
- 1 Einführungsveranstaltung Literaturwissenschaft (1 TN – 3 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kulturstudien (1 TN – 3 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Literaturstudien (1 LN – 5 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem kulturwissenschaftlichen Angebot der FGSE/Anglistik nach freier Wahl (1 TN – 2 CP)

Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der Modulnoten.

§ 5
Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen, die aus einer schriftlichen Hausarbeit, Prüfungen in der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach und in den erziehungswissenschaftlichen Disziplinen besteht. Grundsätzliche Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (2) Für die Zulassung zum Ersten Staatsexamen müssen im Hauptstudium 36 Credit-Points erworben werden. Im Einzelnen sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen (vgl. auch Studienplan):

aus Modul 4 „Sprachpraxis und Linguistik II“:

- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Fachsprache/Linguistik (1 LN – 3 CP)
- 2 Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Sprachpraxis (2 TN – 6 CP)

aus Modul 5 „Literatur-/Kulturstudien II“:

- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Literaturstudien (1 LN – 3 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kulturstudien (1 LN – 5 CP)
- 2 Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Literatur-/Kulturstudien (2 TN – 6 CP)

aus Modul 6 „Fachdidaktik Englisch“:

- 1 Lehrveranstaltung (1 LN – 3 CP)
- 2 Lehrveranstaltungen (2 TN – 6 CP)

(3) Außerdem werden die folgenden Nachweise verlangt:

- a) Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (mindestens 3 Jahre Unterricht an der Schule oder einer vergleichbaren Institution; ggf. Kleines Latinum)
- b) Nachweis über das erforderliche Schulpraktikum bzw. über die schulpraktischen Studien.

§ 6

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;
- b) Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.

(B) Literaturwissenschaft

- a) Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur wissenschaftlichen Begründung der angewandten Verfahrensweisen;
- b) Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen;
- c) Vertiefte Kenntnisse auf einem größeren Gebiet im Bereich englischsprachiger Literaturen.

(C) Kulturstudien

- a) exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen;
- b) Grundkenntnisse im Bereich des politischen Systems sowie der Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens, des früheren britischen Empire und der USA;
- c) Vertiefte Kenntnisse zentraler Aspekte der Geschichte eines englischsprachigen Kulturbereichs.

(D) Sprachpraxis

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache;
- b) Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen;
- c) Sprachpraktische Defizite können durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.

(E) Fachdidaktik Englisch

Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

§ 7

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

1. Eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus den Bereichen (A) bis (C); fachwissenschaftliche Darstellung zu einem Thema nach Wahl aus den genannten Bereichen.
2. Eine Arbeit unter Aufsicht in deutscher Sprache aus den Bereichen (A) bis (C), wobei der in 1. bearbeitete Bereich entfällt.
(Bearbeitungszeit: je 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in § 5.
Geprüft werden zwei Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem das Prüfungsgespräch mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geführt wird.
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)
2. Fachdidaktik
Entsprechend den Anforderungen in § 5.
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

VII Ethik

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Fach **Ethik**

§ 1

Studienziele

Die Ausbildung im Studienfach Ethik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll eine gründliche Kenntnis der Grundlagen der Ethik und der praktischen Philosophie, sowie angrenzender Gebiete (Sozialphilosophie, politischen Philosophie, Technikphilosophie, Kulturphilosophie u. a.), Kenntnisse in der theoretischen Philosophie und angemessene Kenntnisse der Fachdidaktik vermitteln. Ziel ist die Einsicht in die philosophischen Grundlagen der Ethik und ein Verständnis der Probleme der angewandten Ethik. Dabei sind interdisziplinäre Bezüge und die besonderen ethischen Probleme des zweiten Berufsschulfaches zu beachten. Außerdem werden die Studierenden in den Stand versetzt, philosophisch-ethische Probleme der individuellen Lebensführung, des zwischenmenschlichen Zusammenlebens, der Gesellschaft und der wissenschaftlich-technischen Welt systematisch und historisch so zu analysieren, dass daraus Beurteilungs- und Orientierungswissen gewinnbar wird. Insgesamt sollen die Studierenden befähigt werden, die in diesem Felde einschlägigen Fragenkomplexe und Lösungsvorschläge für den Unterricht argumentativ zu vermitteln und didaktisch aufzubereiten.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Unterrichtsfach Ethik bietet auf der Grundlage der inhaltlichen Vorgaben der Verordnung für die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666) elf Module an, die Lernzeiten und Credit-Points nach ECTS ausweisen. Diese Module beziehen sich auf die in der 1. LPVO festgeschriebenen Bereiche und decken diese ab.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (3) Ein Leistungsnachweis (LN) umfasst i. d. R. 4 CP. Ein Studiennachweis (SN) wird i. d. R. über 2 CP ausgestellt.

Studienmodule	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS
1 Einführung in die Philosophie und Logik	1 LN, 1 SN	6	4
2 Theoretische Philosophie	1 LN, 1 SN	6	4
3 Praktische Philosophie	2 LN, 1 SN	9	6
4 Politische Philosophie	1 LN, 1 SN	6	4
5 Ethik und Angewandte Ethik Teil 1	1 LN, 1 SN	6	4
	ZP		
6 Ethik und Religion	1 LN, 1 SN	6	4
7 Ethik und Angewandte Ethik Teil 2	1 LN, 1 SN	6	4
8 Anthropologie und Handlungstheorie	1 LN, 1 SN	6	4
9 Wahlpflichtmodule (1 von 2 Modulen)			
9.1 Technikphilosophie	1 LN, 1 SN	6	4
9.2 Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie			
10 Optionaler Bereich	nach Wahl	6	4
11 Didaktik der Ethik	1 LN, 2 SN, 1 PN	12	8
Summen		75	50

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für das Unterrichtsfach Ethik

Legende:

SWS Semesterwochenstunden
 LN Leistungsnachweis
 SN Studiennachweis
 ZP Zwischenprüfung

§ 3 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 33 Credit-Points aus den Modulen 1 bis 5 und den geforderten Leistungs- und Studiennachweisen (vgl. Studienplan). Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der Modulnoten.

§ 4 Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt (zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 33 Credit-Points) weitere 42 Credit-Points voraus, die in Lehrveranstaltungen aus den Modulen 6 bis 11 erbracht und durch die geforderten Leistungs- und Studiennachweise des Hauptstudiums nachgewiesen werden (vgl. Studienplan).
- (2) Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (siehe die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666)) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points (insgesamt 75) mit den nach der 1. LPVO zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen. Die Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Schulpraktika und schulpraktischen Studien müssen vorliegen.

§ 5 **Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

(A) bis (D)

- a) Nachweis der Fähigkeit, Probleme der Praktischen Philosophie und besonders moralische Fragestellungen zu erkennen und argumentativ angemessen unter Rückgriff auf Kenntnisse in Logik und Theoretischer Philosophie zu entwickeln,
- b) vertiefte Kenntnisse zu mindestens drei Epochen der Geschichte der Ethik;
- c) vertiefte Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern philosophischen Denkens, insbesondere zu Problemen der Ethikanwendung und zu ethischen Themen des zweiten Berufsschulfaches.

(E) Fachdidaktik Ethik

- a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts in Berufsschulen zu begründen;
- b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
- c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

§ 6 **Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in § 5.
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)

2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in § 5.
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

VIII Informatik
Fakultät für Informatik
Fach **Informatik**

§ 1
Studienziele

Ziel des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für die spätere Tätigkeit als Informatiklehrer an berufsbildenden Schulen zu erwerben. Im Mittelpunkt des Lehramtsstudiums stehen die Kernbereiche der Informatik, jedoch ist das Lehrangebot so flexibel ausgerichtet, dass auch neue Entwicklungen aufgenommen werden können.

Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, komplexe Systeme und Fragestellungen zu analysieren, für konkrete Aufgabenstellungen Algorithmen und rechnerische Lösungen zu finden, diese in Programme in einer geeigneten Programmiersprache umzusetzen und zur erfolgreichen Ausführung zu bringen.

Darüber hinaus soll der angehende Lehrer lernen,

- fundamentale Gegenstände, Denkweisen und Methoden der Informatik zu vermitteln,
- fachwissenschaftliche Inhalte dem Hörerkreis angemessen didaktisch aufzubereiten und spezifische Lernformen für die Vermittlung des Gegenstandes einzusetzen,
- die fachwissenschaftlichen Inhalte auf das breite Spektrum der Informatik-Fächer an berufsbildenden Schulen zu übertragen

Dazu gehören auch Kenntnisse zur Beurteilung von Rechnerausstattungen und die Planung des Rechnereinsatzes an Schulen unter pädagogischen Gesichtspunkten.

§ 2
Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Das Studium baut auf mathematischen Kenntnissen auf, die bereits im Studium der beruflichen Fachrichtung erworben worden sind. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS
1 Technische Informatik I	1 LN	12	8
2 Praktische Informatik I	2 LN	16	11
3 Angewandte Informatik I	1 LN	6	4
	ZP		
4 Theoretische Informatik	1 SN	5	5
5 Praktische Informatik II	1 LN	5	4
6 Technische Informatik II	1 SN	6	4
7 Angewandte Informatik II	1 LN	15	12
8 Didaktik der Informatik	1 LN, 1 SN, 1 PN	10	7
Summen		75	55

Studienplan für das Unterrichtsfach Informatik

Legende:

SWS Semesterwochenstunden
 LN Leistungsnachweis
 SN Studiennachweis
 ZP Zwischenprüfung

§ 3 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 34 Credit-Points aus den Modulen 1 bis 3 durch die geforderten Leistungs- und Studiennachweise (vgl. Studienplan). Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der Modulnoten.

§ 4 Abschluss des Hauptstudiums/Erste Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt (zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 34 Credit-Points) weitere 41 Credit-Points voraus, die in Lehrveranstaltungen aus den Modulen 4 bis 8 erbracht und durch die geforderten Leistungs- und Studiennachweise des Hauptstudiums nachgewiesen werden (vgl. Studienplan).
- (2) Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (siehe die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666)) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points (insgesamt 75) mit den nach der 1. LPVO zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen. Die Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Schulpraktika und schulpraktischen Studien müssen vorliegen.

§ 5 **Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

(A) Theoretische Informatik

Automatentheorie, formale Sprachen, Informationstheorie.

(B) Praktische Informatik,

insbesondere Methoden der Softwaretechnologie, Algorithmierung, Programmierung, Programmierkonzepte, Test und Dokumentation von Programmen, Aufbau und Funktion von Betriebssystemen und Benutzungsoberflächen.

(C) Angewandte Informatik,

insbesondere Modellbildung und Simulation, Datenbanken, Analyse von Informatiksystemen und Computergraphik.

(D) Technische Informatik,

insbesondere physikalisch-elektronische Grundlagen, Rechnersysteme, Rechnernetze und Kommunikationstechnik.

(E) Fachdidaktik Informatik,

insbesondere Didaktikkonzeptionen und ihre Anwendbarkeit für das Fach Informatik, spezielle Unterrichtskonzepte im Informatikunterricht, Entwicklung von fachdidaktischen Gestaltungsvarianten zu ausgewählten Unterrichtsthemen; Mediendidaktik, insbesondere Einsatz neuer Medien in der Unterrichtsgestaltung mit dem Schwerpunkt Computer.

§ 7 **Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Entsprechend der Anforderungen in § 6 den Bereichen (A) bis (D). Es werden mindestens zwei Aufgaben bzw. Aufgabengruppen zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

Bearbeitungszeit: 4 Stunden

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Entsprechend den Anforderungen in § 6 aus den Bereichen (A) bis (D).
(Prüfungsdauer 30 Minuten)

2. Fachdidaktik

Entsprechend den Anforderungen in § 6 aus dem Bereich (E).
(Prüfungsdauer 20 Minuten)

IX Mathematik
Fakultät für Mathematik
Fach **Mathematik**

§ 1
Ziele des Studiums

Auf der Grundlage des in der mathematischen Grundlagenausbildung im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen im Grundstudium erworbenen Wissens erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse in ausgewählten mathematischen Gebieten.

Durch die fachdidaktische Ausbildung in Einheit von theoretischer und schulpraktischer Ausbildung wird im Sinne einer Professionalisierung pädagogische und methodische Handlungskompetenz erworben.

§ 2
Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Das Studium baut auf mathematischen und informationstechnischen Kenntnissen auf, die bereits im Studium der beruflichen Fachrichtung erworben worden sind. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS*
1 Analysis I, II	2 LN	19	13
2 Lineare Algebra/Geometrie/Proseminar	2 LN**	17	12
3 Geschichte und Grundlagen der Mathematik	1 SN	3	2
	ZP		
4 Numerik/Stochastik	2 LN, 1 SN	12	8
5 Wahlpflichtbereich I - Algebra/Geometrie	2 LN	6	4
6 Wahlpflichtbereich II	1 LN, 1 SN	6	4
7 Fachdidaktik Mathematik I	1 LN, 1 SN	4	3
8 Fachdidaktik Mathematik II	1 LN, 1 PN	8	5
Summen		75	51

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LN	Leistungsnachweis
SN	Studiennachweis
ZP	Zwischenprüfung
*	Angabe in SWS/Präsenzzeit
**	davon 1 LN für das Proseminar

§ 3
Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 39 Credit-Points aus den Modulen 1 bis 3 durch die entsprechenden Modulprüfungen bzw. die geforderten Leistungs- und Studien-nachweise (vgl. Studienplan). Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem gewoge-nen arithmetischen Mittel der Modulnoten gemäß der Verteilung der Credit-Points.

§ 4
Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt (zusätzlich zu den im Grundstudium er-worbenen 39 Credit-Points) weitere 36 Credit-Points voraus, die in Lehrveranstaltungen aus den Modulen 4 bis 8 erbracht und durch die geforderten Leistungs- und Studien-nachweise des Hauptstudiums nachgewiesen werden (vgl. Studienplan).
- (2) Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (siehe die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666)) sind die erfolg-reich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen abge-schlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points (insge-samt 75) mit den nach der 1. LPVO zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen. Die Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Schulpraktika und schulprakti-schen Studien müssen vorliegen.

§ 5
Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Algebra und Zahlentheorie

Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre, Di-ophantische Gleichungen u. a.

(B) Analysis

Elemente der Differential- und Integralrechnung, einschließlich elementarer Funktio-nen, Differentialgleichungen.

(C) Geometrie

synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme. Grundlagen der Geometrie,
Elemente der Darstellenden Geometrie.

(D) Stochastik

klassische Wahrscheinlichkeitstheorie, Zufallsgrößen, Einführung in die Schätz- und Testtheorie.

(E) Numerische Mathematik

lineare Gleichungssysteme, Nullstellenbestimmung, Interpolation, Quadratur.

(F) Informatik

Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen. Programmiersprachen, Rechnerstrukturen.

(G) Grundlagen der Mathematik

Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax.

(H) Geschichte der Mathematik

Einblick in die Problemgeschichte der Mathematik.

(I) Fachdidaktik Mathematik

- a) mathematisches Denken und mathematische Lernprozesse (Theorien und Modelle des Mathematikunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Mathematik);
- b) Analysieren und Einordnen konkreter Probleme des Mathematikunterrichts einschließlich fachübergreifender Aspekte.
- c) Didaktische Aufbereitung mathematischer Probleme und ihrer Lösungen.
- d) Methoden des mathematischen Unterrichts.
- e) Rahmenrichtlinien und die ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen.
- f) Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer

§ 6

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgabe aus den Bereichen (A) bis (G) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (I) können einbezogen werden.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Entsprechend den Anforderungen in § 5.
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)

2. Fachdidaktik

Entsprechend den Anforderungen in § 5.
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

X Sport

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Fach **Sport**

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs

Für die Zulassung im Fach Sport ist eine ausreichende körperlich-sportliche Leistungsfähigkeit in Form eines allgemeinen motorischen Eignungstest nachzuweisen.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Unterrichtsfach Sport ist auf die Anforderungen der sportpädagogischen Berufspraxis an berufsbildenden Schulen ausgerichtet. Den Studierenden werden Bewegung, Spiel und Sport in der sportwissenschaftlichen Theorie und in der Sportpraxis vermittelt. Darauf aufbauend erwerben sie die Fähigkeit, pädagogische Prozesse, wie sie im Sportunterricht, im außerunterrichtlichen Sport sowie im allgemeinen Bewegungsleben der Jugendlichen im schulischen Kontext existieren, zu planen, zu gestalten und durchzuführen, zu analysieren und zu reflektieren.
- (2) Im Unterrichtsfach Sport wird besonders die Rolle von Bewegung, Spiel und Sport und deren immer stärkere Ausdifferenzierung in der Gesellschaft verdeutlicht. An ausgewählten traditionellen Sportarten sowie an aktuellen Trendsportarten und Bewegungsangeboten sollen die zukünftigen SportlehrerInnen erfahren, dass Sport unter sehr unterschiedlichen Sinnperspektiven betrieben werden kann. Eine wesentliche Studienperspektive für die Studierenden besteht darin, die eigenen Bewegungserfahrungen und das eigene sportliche Können zu erweitern und zu verbessern. In diesem Auseinandersetzungsprozess erfahren die Studierenden auch darüber etwas, unter welchen Sinnperspektiven Sport getrieben werden kann.

Sport kann verstanden werden als

- ein Betätigungsfeld zum Erhalt oder zur Verbesserung der Gesundheit,
 - ein Mittel zur Entwicklung von Wahrnehmungsfähigkeit,
 - ein Aktivitätsfeld von Kooperation und Verständigung sowie zum sozialen Lernen,
 - ein Spiel- und Erlebnisbereich, in dem Spannung, Risiko, Abenteuer und Leistung erfahren werden können,
 - ein Aktionsrahmen, in dem es um Möglichkeiten des Ausdrucks und der Gestaltung durch den Körper geht und
 - ein Betätigungsfeld, um den Folgen einseitiger beruflicher Belastung durch prophylaktische Übungen entgegenwirken zu können.
- (3) Im Grundstudium werden besonders Grundlagen schaffende, oft Theoriefeld und Fachgebiet übergreifende Lehrveranstaltungen angeboten. In den Vorlesungen der Basismodule werden bis zu vier Fachgebiete vereint. In den dazugehörigen Proseminaren werden die Fachgebiete der Theoriefelder integrativ bearbeitet. Das sind Themen, wie „Allgemeine und sportmedizinische Grundlagen des Trainings“, „Sport als bewegungswis-

senschaftliches Phänomen“, „Bildung, Erziehung und Entwicklung im Sport“ sowie „Historische und soziologische Aspekte des Sports“.

- (4) Im Hauptstudium erfolgt eine Vertiefung der sportwissenschaftlichen Theorie sowie die Vertiefung und Spezialisierung in Theorie und Praxis der gewählten Sportarten bzw. Bewegungsbereiche. Durch die Wahlmöglichkeiten der Sportarten und der Lehrangebote haben die Studierenden die Möglichkeit, die Studienverpflichtungen ihren Interessen entsprechend alternativ auszuwählen, um spezielle Handlungskompetenzen zu erwerben, die der angestrebten Berufspraxis an berufsbildenden Schulen nützen sollen.

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS
1 Naturwissenschaftliche Grundlagen (GM 1-2)			
1.1 Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen (GM 1)	1 LN	8	4
1.2 Bewegungswissenschaftliche Grundlagen (GM 2)	1 LN	8	4
2 Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen (GM 3)	2 LN, 3 SN	9	6
3 Trainingswissenschaftliche Grundlagen (GM 4)	2 SN	4	2
4 Theorie und Praxis der Sportarten (GM 6-L)	2 SN	6	4
5 Allgemeine Grundlagen der Forschungsmethoden (AM 1)	1 LN	4	4
	ZP		
6 Vertiefende Theorie und Praxis der Sportarten (AM 6-L)	1 LN, 1 SN	10	3
7 Erweiterte Ausbildung (Sportpraxis, AM 7)	2 SN	8	4
8 Fachdidaktik Sport Teil 1 (GM 7)	2 LN	8	4
9 Fachdidaktik Sport Teil 2	1 LN, 1 SN, 1 PN	10	5
Summen		75	40

Studienplan für das Unterrichtsfach Sport

Legende:

SWS Semesterwochenstunden
 LN Leistungsnachweis
 SN Studiennachweis
 ZP Zwischenprüfung

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 39 Credit-Points aus den Modulen 1 bis 5 durch die geforderten Leistungs- und Studiennachweise (vgl. Studienplan). Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der Modulnoten.

§ 5

Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt (zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 39 Credit-Points) weitere 36 Credit-Points voraus, die in Lehrveranstaltungen aus den Modulen 6 bis 9 erbracht und durch die geforderten Leistungs- und Studiennachweise des Hauptstudiums nachgewiesen werden (vgl. Studienplan).
- (2) Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (siehe die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666)) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points (insgesamt 75) mit den nach der 1. LPVO zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen. Die Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Schulpraktika und schulpraktischen Studien müssen vorliegen.

§ 6

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten,
sportliches Können sowie Kenntnisse in Theorie und Praxis der Sportarten, sportartenspezifische Konzepte und Modelle in unterschiedlichen Handlungsfeldern des Schul- und Freizeitsports.
- (B) Sportbiomechanik
Insbesondere Ziele und Aufgaben der Bewegungsanalyse, biomechanische Mess- und Untersuchungsmethoden sowie Theorie der Biomechanik.
- (C) Sportgeschichte
Insbesondere die historischen Wurzeln der Gymnastik, der Leibeserziehung, der Turnbewegung und des Sports.
- (D) Sportmedizin,
insbesondere Bau und Funktion des Körpers sowie physiologische Grundlagen.
- (E) Sportmotorik,
vor allem die Analyse von Bewegungen, die Bewegungskoordination, das Bewegungslernen und die motorische Entwicklung.
- (F) und (J)
Sportpädagogik und Fachdidaktik Sport, vor allem die erzieherische Bedeutung von Bewegung, Sport und Spiel. Begriffe und Konzepte der Sportpädagogik sowie didaktische Fragen des Unterrichtens und die Gestaltung eines mehrperspektivischen Schulsports.
- (G) Sportpsychologie,
insbesondere allgemeinpsychologische Grundlagen des Sporttreibens, entwicklungspsychologische und motivationale Aspekte unter der Perspektive des Schulsports.

(H) Sportsoziologie

Insbesondere Sozialisation im Sport und die sozialwissenschaftliche Sicht zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports.

(I) Trainingswissenschaft

Insbesondere Ziele und Aufgaben des sportlichen Trainings in verschiedenen Handlungsfeldern; Grundsätze und Methoden des sportlichen Trainings.

§ 7

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bei der der Prüfling genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe I oder genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe II wählt.

Gruppe I: Bereiche (C), (F), (G), und (H).

Gruppe II: Bereiche (B), (D), (E), und (I).

Zu jedem angegebenen Bereich wird mindestens ein Thema/eine Aufgabe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in § 6.

Der in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Bereich darf nicht Schwerpunkt der Prüfung sein.

(Prüfungsdauer: 30 Minuten)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in § 6.

(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung findet in Form von Teilprüfungen zu Theorie und Praxis in zwei Sportarten statt. Es sind Sportarten zu wählen, in denen eine vertiefende Ausbildung erfolgte.

Die praktisch-methodische Prüfung findet studienbegleitend als sportpraktische und mündliche oder schriftliche Prüfung in den gewählten Sportarten statt. Die mündliche Prüfung kann als Komplexprüfung (30 Minuten) oder in zwei mündlichen Teilprüfungen (je 20 Minuten) durchgeführt werden. Die schriftliche wird als Komplexprüfung (120 Minuten) durchgeführt. Die Ergebnisse der sportpraktischen und mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung werden in jeder Sportart durch das arithmetische Mittel der Einzelzensuren zu jeweils einer Zensur zusammengefasst. Aus diesen beiden Zensuren wird das Gesamtergebnis der praktisch-methodischen Prüfung durch das arithmetische Mittel bestimmt.

Besteht die mündliche Prüfung aus zwei Teilen, ist vor der Ermittlung der Zensur für die jeweilige Sportart die Einzelzensur für diese Prüfung durch das arithmetische Mittel der Zensuren der beiden Teile festzustellen.